

diejenigen Küstenländer, die zu den Entwicklungsländern zählen, zur Zahlung verpflichtet sind. Die Verteilung soll nach dem ICNT über die Meeresbodenbehörde erfolgen.

IV. Ebenfalls kontrovers blieb im Zusammenhang mit der Wirtschaftszone die Frage, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Umfang *Binnenländer bzw. geographisch benachteiligte Länder an dem Fischfang der benachbarten Wirtschaftszone zu beteiligen sind*. Diese Gruppe (Land-Locked and Geographically Disadvantaged States, LL/GDS), zu der sich 53 Staaten zusammengeschlossen haben, verlangt eine Beteiligung am Fischfang der benachbarten Wirtschaftszone, und zwar nicht nur dann, wenn der oder die betroffenen Küstenstaaten die Fischbestände nicht voll ausnützen. Unklar ist schon, welche Staaten unter die Gruppe der geographisch benachteiligten Länder zu fassen sind. Des Weiteren wurde die Frage aufgeworfen, ob hier zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten zu unterscheiden sei; eine speziell zur Lösung dieser Probleme eingesetzte paritätische Arbeitsgruppe konnte keinerlei Fortschritte verzeichnen.

V. Ebensovienig gelang es, Kriterien für die *Abgrenzung benachbarter bzw. gegenüberliegender Festlandsockelbereiche oder Wirtschaftszone*n zu erzielen. Hier stehen sich die Vertreter des Mittellinien-Konzepts und die Verfechter einer auf die besonderen Umstände abstellenden Lösung gegenüber.

Hinsichtlich des *maritimen Umweltschutzes* wurde wieder die Frage aufgeworfen, ob der für seine Wirtschaftszone und seine Küstengewässer verantwortliche Staat besondere Vorschriften hinsichtlich des Baus und der Ausrüstung von Schiffen machen darf. Hier wurde im wesentlichen die im RSNT getroffene Regelung bestätigt; auch die Durchsetzungsbefugnisse wurden beibehalten. Außerordentlich umstritten war schließlich noch die Frage, inwieweit die *Meeresforschung* im Wirtschaftszonenbereich von der küstenstaatlichen Zustimmung abhängig gemacht werden könne. Entsprechende Bestrebungen wurden vor allem von der Sowjetunion unterstützt. Hier gelang es, einen neuen Vorschlag einzubringen, der auf dem Konsensprinzip beruht, aber auf der anderen Seite versucht, die Ablehnungsmöglichkeiten des Küstenstaats zu beschränken. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Industriestaaten, vor allem die Bundesrepublik Deutschland, mit einem derartigen, für sie so ungünstigen Konzept abfinden werden. Wo

Meeresbodenvertrag: Überprüfung abgeschlossen — Ratifikation durch bisher 65 Staaten (39)

I. Der »Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresgrund« vom 11. Februar 1971 hat sich bewährt. Dies war die übereinstimmende Auffassung der Delegierten von 45 Staaten, die an der ersten Überprüfungskonferenz (First Review Conference) vom 20. Juni bis zum 2. Juli 1977 in Genf teilgenommen haben. Das einstimmig verabschiedete Schlußdokument enthält deshalb auch keine Vorschläge zur

Abänderung des Vertragswerks, sondern betont lediglich das allgemeine Interesse aller Vertragsparteien an der Verhinderung eines Rüstungswettlaufs auf dem Meeresboden und sichert dem Vertragswerk, seinen Zielen und Prinzipien auch weiterhin die feste Unterstützung aller Vertragsstaaten zu. Alle Staaten, die dem Vertragswerk bislang noch nicht beigetreten sind, werden aufgefordert, dies baldmöglichst zu tun. Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference of the Committee on Disarmament, CCD) wurde von der Überprüfungskonferenz um Bildung einer Ad-hoc-Expertengruppe ersucht, die alle wichtigen waffentechnischen Entwicklungen, die Auswirkungen auf das Funktionieren des Vertrages haben könnten, beobachten soll. Ein wesentlicher Punkt bei den Beratungen im Rahmen der Konferenz war die Frage, ob das Vertragswerk in Richtung auf eine völlige Demilitarisierung des Meeresbodens ausgedehnt werden solle. Die Vereinigten Staaten sahen jedenfalls zu einer isolierten Behandlung dieser Frage wenig Anlaß, da ein Rüstungswettlauf auf dem Meeresboden bislang nicht stattgefunden habe und auch in Zukunft kaum zu erwarten stehe. Auch die Sowjetunion sprach sich gegen eine Behandlung im Rahmen der Konferenz und gegen eine Ergänzung des bestehenden Vertrages aus. Die Überprüfungskonferenz verständigte sich darauf, die Genfer Abrüstungskonferenz solle über weitere Maßnahmen zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs auf dem Meeresboden verhandeln; ein entsprechendes Ersuchen an die Abrüstungskonferenz ist im Schlußdokument enthalten.

II. Der Meeresbodenvertrag (A/Res/2660 (XXV); BGBl 1972 II, 325 f.) ist inzwischen von 65 Staaten ratifiziert und von weiteren 34 Staaten unterzeichnet worden. Die Bundesrepublik Deutschland ist ihm bereits im Jahre 1972 beigetreten. Der Vertrag sieht in Artikel I ein vollständiges Verbot der Anbringung von Kernwaffen und sonstiger Arten von Massenvernichtungswaffen, daneben auch der Errichtung von Bauten, Abschußrampen oder eigens für die Lagerung, Erprobung oder Verwendung derartiger Waffen vorgesehener Einrichtungen auf dem Meeresboden und im Meeresgrund vor. Dieses generelle Verbot ist auf Meeresboden und Meeresgrund innerhalb der Zwölf-Meilen-Zone beschränkt; innerhalb dieser Zone gelten die Verpflichtungen des Vertrages nur für die sonstigen Vertragsstaaten, nicht dagegen für den Küstenstaat. Artikel III des Vertrages sieht ein kompliziertes Verfahren zur Beobachtung und Nachprüfung verdächtiger Aktivitäten auf dem Meeresboden vor, die es nach Darstellung aller Delegierten aber bislang noch nicht gegeben hat. Ar

Weltraumrecht: Mondvertrag — Satellitenfernsehen — Fernerkundung durch Satelliten (40)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S. 62 fort.)

Über vier der zehn Arbeitstage zog sich die einleitende »allgemeine Aussprache« auf der 20. Tagung des Weltraumausschusses (20. Juni bis 1. Juli 1977) in Wien hin.

Die Delegierten nutzten die alljährliche Gelegenheit, ausgiebig über ihre Leistungen und Vorhaben im Bereich der Welt-raumforschung und -technologie zu berichten. Die wesentliche Sacharbeit pflegt in den beiden Unterausschüssen Wissenschaft und Technik sowie Recht geleistet zu werden (vgl. VN 2/1977 S. 62). Nichtsdestoweniger verdienen einige Debattenbeiträge im übergeordneten Organ registriert zu werden.

Mondvertrag: Während Rumänien gemeinsam mit den Ländern der Dritten Welt für die Anerkennung des Prinzips der »common heritage of mankind« eintrat, bereitet dieses Konzept den übrigen sozialistischen Staaten Osteuropas weiterhin Unbehagen. Die DDR plädierte für die Ausarbeitung einer Legaldefinition; das Prinzip verlöre dann gewiß viel von seiner Suggestivkraft und würde auf eine normale Verteilungsregel reduziert. Die Sowjetunion brachte ihrerseits die klassische Verlegenheitslösung ins Gespräch, nämlich die Verbannung des streitigen Grundsatzes in ein — gesondert zu ratifizierendes — Zusatzprotokoll.

Direkte Fernsehübertragung durch Satelliten: Die DDR arbeitete die gegensätzlichen Positionen am deutlichsten heraus mit ihrer These, das Direktfernsehen sei ein Problem der Staatenbeziehungen, nicht der Menschenrechte. Erwähnung verdient die Überlegung, gegenüber gezielten Sendungen ein Recht auf Erwidung zu gewähren (z. B. Frankreich, Mexiko). Einige Staaten nehmen weiterhin den Standpunkt ein, die koordinierte Verteilung von Funkfrequenzen und Satellitenstandorten biete auch im Hinblick auf die Programmgestaltung genügenden Schutz, so daß eine über die bestehenden Verfahren der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) hinausgehende Regelung der Materie eigentlich überflüssig sei (in diesem Sinne auch die Bundesrepublik Deutschland).

Fernerkundung durch Satelliten: Die Sowjetunion wandte sich dagegen, die elf allgemeinen Grundsätze zu überschätzen, über die Einvernehmen hatte erzielt werden können. Sie verglich sie mit Einrichtungsgegenständen für ein unbewohntes Haus und unterstrich, die entscheidende Frage seien die Prinzipien für die Verbreitung der gewonnenen Daten und Erkenntnisse. Hier geht die Tendenz wohl dahin, wenigstens bei Umweltschutz und Katastrophenabwehr einen Grundsatz unbeschränkter Verbreitung anzuerkennen (ausdrücklich dafür etwa Großbritannien). Zur Illustration seien die Anwendungsfälle wiedergegeben, die ein Sprecher der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Katastrophenhilfe (UNDRO) vor dem Weltraumausschuß aufzählte: Überschwemmungen, Schneeschmelze, Gletscherbewegungen, Vulkanausbrüche, Waldbrände, Ernteschäden, Dürren und Sandwanderungen. NJP

Seefrachtrecht: Konferenz der Vereinten Nationen 1978 in Hamburg — Vorbereitung durch UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (41)

I. Im kommenden Jahr wird zum ersten Mal eine weltweite UN-Konferenz in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Die Bundesregierung hat, wie der Bundesminister der Justiz mitteilte, am 1. Juni